



Statuten

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen Pétanque Club Lachen SZ (in der Folge PC Lachen genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Lachen SZ.

Der am 28. Januar 2015 gegründete Club bezweckt die Pflege und Verbreitung des Pétanquespiels und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der PC Lachen kann durch Beschluss der Generalversammlung (GV) Mitglied von Verbänden oder anderen in- und ausländischen Organisationen werden.

Art. 3

Das Clubjahr endet jeweils am 31. Dezember.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern mit oder ohne Lizenz:**
Aktivmitglieder des Clubs können auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand alle natürlichen Personen werden. Sie werden an der nächstfolgenden Generalversammlung definitiv in den Club aufgenommen.
- b) **Juniorenmitgliedern:**
Juniorenmitglieder sind Personen die älter als 16 Jahre sind und sich in der Ausbildung befinden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch keine Jahresbeiträge.
- c) **Gastmitgliedern:**
Gastmitglieder sind Personen die bis zu zwei Monate beim PC Lachen schnuppern wollen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch vorerst keine Jahresbeiträge.
- d) **Passivmitgliedern:**
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des PC Lachen.
- e) **Ehrenmitgliedern:**
Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 5

Aktiv- und Passivmitglieder leisten Mitgliederbeiträge gemäss den Beschlüssen der GV.

Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern (Ausnahme Passivmitglieder) entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit Ihrem Eintritt in den Club verpflichten sich alle Mitglieder an der Förderung des Clubzweckes mitzuwirken. Aktiv-, und Juniorenmitglieder beteiligen sich aktiv am Pétanque-Spiel.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur auf Ende eines Clubjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch schlechtes Benehmen und Nichtbeachtung der Statuten und Reglemente störend auf den Club einwirken, können vom Vorstand suspendiert werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verletzung der Kameradschaft, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Clubs schädigt. Der Beschluss der Suspendierung erfolgt in der Regel erst nach einer schriftlichen Ermahnung und nach Anhörung des Mitgliedes. Der Entscheid der Suspendierung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Das suspendierte Mitglied hat das Recht an der nächsten GV Stellung zur Suspendierung zu beziehen. Die GV fällt den definitiven Entscheid.

Bei Ausschluss verfällt der bezahlte Jahresbeitrag dem Club. Es besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen.

III. LIZENZEN

Art. 7

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder des PC Lachen können auf eigene Kosten eine Spielerlizenz der Fédération Suisse de Pétanque beantragen. Diese Lizenz berechtigt an offiziellen in- und ausländischen Pétanque-Veranstaltungen zu spielen.

IV. DIE ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Clubs sind:

- A) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet spätestens bis Ende Februar des Folgejahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 13) dies schriftlich verlangt, einberufen werden.

Art. 10

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Traktanden:

1. Konstituierung der Versammlung
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresberichte der Kommissionen
5. Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
6. Entlastung der Organe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Mitglieder mutationen
9. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
10. Statutenänderungen
11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Vereins-/Clubauflösung

Art. 11

Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung einer von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen Generalversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Clubvorstand schriftlich einzureichen. An der GV zu behandelnde Anträge sind der Einladung schriftlich beizulegen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

Art. 12

Jede vorschriftgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13

Jedes anwesende Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglied hat eine Stimme. Nichtstimmberichtigte Mitglieder haben Mitspracherecht. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Das relative Mehr erfordert mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Ausnahme bildet die Auflösung des Clubs, siehe Artikel 21. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bei erneuter Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

B) DER VORSTAND

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Ehren-, Aktiv- oder Juniorenmitglieder. Der Präsident wird von der GV separat gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 16

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand kann temporäre oder permanente Kommissionen einsetzen. Dazu erstellt der Vorstand ein Kommissionspflichtenheft. Der Vorsitzende solcher Kommissionen muss ein Vorstandsmitglied sein. Weitere Mitglieder der Kommissionen sind nach Bedarf durch den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalig bis zu Fr. 2'000.- pro Geschäft
- b) wiederkehrend bis zu Fr. 500.- pro Geschäft, jedoch maximal Fr. 1'000.- pro Clubjahr
- c) Nachtragskredite bis zu Fr. 500.- pro Geschäft

Art. 18

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Vorstandsmitgliedern werden durch den Vorstand in separaten Pflichtenheften geregelt.

Der Club wird verpflichtet durch Unterschriften zu Zweien, Präsident und Aktuar. Für den Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstandes zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

V. FINANZIELLES

Art. 20

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- einmalige Eintritts- oder Mitgliederbeiträge
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Verkäufen an Mitglieder

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jährlich von der GV festgelegt. Ausserordentliche Mitgliederbeiträge werden durch die GV beschlossen. Beiträge müssen bis 30 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes.

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

VI. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 21

Im Falle einer Auflösung des Clubs, die nur mit Zustimmung von 3/4 aller Ehren-, Aktiven- und Juniorenmitgliedern geschehen kann, fällt das gesamte Clubvermögen an eine Wohltätigkeitsinstitution in Lachen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2015 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Pétanque Club Lachen SZ

Der Präsident:



Fritz Hegner

Der Aktuar:



Erich Kaufmann